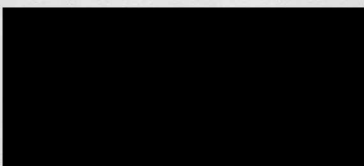




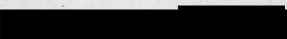
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



REFERAT           Z a 4  
BEARBEITET VON   Justizariat  
  
HAUSANSCHRIFT   Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT   53107 Bonn  
  
TEL                +49 228 99 527-0  
FAX                +49 228 99 527-2394  
E-MAIL            justizariat@bmas.bund.de  
DE-MAIL           poststelle@bmas.de-mail.de  
INTERNET         www.bmas.de

Bonn, 20. Mai 2019  
AZ                 Za4JUS-53-1/253

**Zugang zu amtlichen Informationen;  
Ihre E-Mail vom 03. April 2019**

Sehr 

über Ihren mit E-Mail vom 03. April 2019 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

**Bescheid:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren werden nicht erhoben.

**Begründung:**

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 03. April 2019 beantragen Sie, bezogen auf den Tagesordnungspunkt 2 der 32. Kabinettsitzung vom 15. November 2018, die Übersendung der

1. gezeigten Präsentationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie
2. die Redemanuskripte für Vertreter des BMAS.

Sie stützen Ihren Antrag u.a. auf § 1 Absatz 1 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

## II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des BMAS, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

### Zu 1.

Nach § 1 Absatz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dabei ist der Informationsanspruch auf die bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt.

Das BMAS hat zu dem Tagesordnungspunkt 2 der 32. Kabinettsitzung vom 15. November 2018 keine Präsentationen gezeigt, so dass die von Ihnen begehrte Information hier nicht vorliegt.

### Zu 2.

Ihr Antrag auf Übersendung der Redemanuskripte für Vertreter des BMAS in der 32. Kabinettsitzung ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG). Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Der Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nach § 3 Nr.3 b) IFG ausgeschlossen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Hierunter fällt auch der verfassungsrechtlich garantierte Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Dieser

umfasst einen nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsreich und dient damit der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung.

Geschützt wird die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung kann sich auch auf bereits abgeschlossene Vorgänge erstrecken. Denn bei abgeschlossenen Vorgängen kann die „Vorwirkung“ einer späteren Veröffentlichung, etwa wie hier der Redemanuskripte und damit der Auffassungen der Kabinettsmitglieder, die Freiheit und Offenheit der Willensbildung in der Regierung beeinträchtigen, indem bestimmte Erwägungen ggf. nicht zum Tragen kommen und so Möglichkeiten zur Kompromissfindung nicht wahrgenommen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Za4, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

